

**GESCHÄFTSORDNUNG  
DES KINDER- UND JUGENDBEIRATES  
DER GEMEINDE SELTERS (TAUNUS)**

**Inhaltsverzeichnis**

***I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen***

- § 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates
- § 2 Zusammensetzung und Bildung
- § 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

***II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates;  
Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat***

- § 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates
- § 5 Vorsitz und Stellvertretung
- § 6 Einberufen der Sitzungen

***III. Ablauf der Sitzungen***

- § 7 Öffentlichkeit und Rederecht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat
- § 10 Ändern der Tagesordnung
- § 11 Hausrecht während der Sitzungen
- § 12 Niederschrift (Protokoll)

***IV. Schlussvorschriften***

- § 13 Mitwirkung/Beteiligung der Jugendpflege/Schulsozialarbeit
- § 14 Bereitstellung von Schreibmaterialien
- § 15 Verfügungsmittel
- § 16 In-Kraft-Treten

**Hinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei selbstverständlich mit eingeschlossen.

## **GESCHÄFTSORDNUNG DES KINDER- UND JUGENDBEIRATES der Gemeinde Selters (Taunus)**

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) durch Beschluss vom 19.08.2020 folgende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

### *I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen*

#### **§ 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates**

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.

(2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand sowie die Ausschüsse hören den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.

(3) Der Kinder und Jugendbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

#### **§ 2 Zusammensetzung und Bildung**

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus max. 17 Mitgliedern zusammen. Nach Möglichkeit sollen alle vier Ortsteile vertreten sein.

(2) Die Mitglieder werden von den Kinder- und Jugendinitiativen der Gemeinde, den Kinder- und Jugendgruppen der örtlichen Vereine sowie den politischen Organisationen und den örtlichen Schulen vorgeschlagen.

(3) Die zu benennenden Mitglieder müssen am Tag der Benennung zwischen 12 und 21 Jahren alt sein.

(4) Sofern es die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wünschen, können Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 11 Jahren bereits im Rahmen der Mitgliedergewinnung beratend in die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates einbezogen werden.

(5) Die Kinder und Jugendlichen müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Selters (Taunus) haben.

(6) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren von der Gemeindevertretung benannt. Sie sind jeweils bis spätestens zum 30. September gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich vorzuschlagen.

(7) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen wird eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungssatzung gewährt.

### **§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung teilen sie ihr Fehlen vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates mit. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann der Vorsitzende es schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von dem Vorsitzenden zu verlesen.

(3) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, teilt dies dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung mit.

### *II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat*

### **§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates**

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

### **§ 5 Vorsitz und Stellvertretung**

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden bei seiner Arbeit und vertreten ihn.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

(3) Dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirats ist ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung als Ansprechpartner sowie ein Stellvertreter zu nennen.

### **§ 6 Einberufen der Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel

der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

(2) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt im Benehmen mit dem Gemeindevorstand die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates. Alle Mandatsträger der Gemeinde Selters (Taunus) werden hierüber nachrichtlich informiert.

Die Schriftform der Einladung kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlüsse kann der Vorsitzende die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu nichtöffentlichen Informationsveranstaltungen einberufen. Absatz 3 gilt entsprechend.

### *III. Ablauf der Sitzungen*

#### **§ 7 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

#### **§ 8 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

#### **§ 9 Teilnahme- und Rederecht**

Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilzunehmen. Des Weiteren können der Vorsitzende der Gemeindevertretung, der Vorsitzende des für die Jugend zuständigen Ausschusses sowie der Jugendpfleger bzw. der Schulsozialarbeiter an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

## **§ 10 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat**

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.

(2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.

(3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.

(4) Anträge können von dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

## **§ 11 Ändern der Tagesordnung**

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

## **§ 12 Hausrecht während der Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Er hat weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

(2) Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

## **§ 13 Niederschrift (Protokoll)**

(1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse enthalten.

(2) Die Niederschrift muss von dem Schriftführer sowie dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates sowie den Mandatsträgern ist die Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch in elektronische Form erfolgen, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(3) Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

#### **§ 14 Mitwirkung/Beteiligung der Jugendpflege/Schulsozialarbeit der Gemeinde Selters (Taunus)**

(1) Der Jugendpfleger bzw. der Schulsozialarbeiter begleitet und berät die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates. Er unterstützt nach Absprache mit ihnen bei Aufgaben der Organisation, Verwaltung und Koordination.

(2) Der Jugendpfleger bzw. der Schulsozialarbeiter unterstützt auch in Kooperation mit den Schulen bei der Suche nach interessierten Kindern und Jugendlichen, die sich ebenfalls im Kinder- und Jugendbeirat, engagieren möchten.

#### ***IV. Schlussvorschriften***

#### **§ 15 Bereitstellung von Schreibmaterialien**

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

#### **§ 16 Verfügungsmittel**

Für die Aufgaben und Aktionen des Kinder- und Jugendbeirates werden im Haushalt jährlich Mittel in Höhe von 1.000 € zur Verfügung gestellt. Vorschläge über deren Verwendung unterbreitet der Kinder- und Jugendbeirat, wobei die Freigabe der Mittel über den Gemeindevorstand erfolgt.

#### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Geschäftsordnung vom 21.06.2018 außer Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

**Selters (Taunus), den 27.08.2020**



**Wolfgang Sandner**  
**Vorsitzender der Gemeindevertretung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Geschäftsordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

**Selters (Taunus), 27.08.2020**



**Wolfgang Sandner**  
**Vorsitzender der Gemeindevertretung**

Vorstehende Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Selters (Taunus) wurde am 02.09.2020 im Selterser Kurier öffentlich bekanntgemacht.

**Selters (Taunus), 04.09.2020**



**Wolfgang Sandner**  
**Vorsitzender der Gemeindevertretung**